



Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 25. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission betreffend Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) hat an ihren Sitzungen vom 12. April 2018, 4. Juni 2018 und 25. Juni 2018 die Vorlage des Regierungsrats zur Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz; Vorlage Nr. 2823.1 –15679) vom 30. Januar 2018 beraten und verabschiedet. Seitens der Direktion des Innern waren Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard, Generalsekretärin Ursula Uttinger, Stefan Hochuli, Amtsleiter des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, Franziska Kaiser, kantonale Denkmalpflegerin und stellvertretende Amtsleiterin des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und Lea Neuenschwander, juristische Mitarbeiterin, an den Kommissionssitzungen anwesend. Das Protokoll erstellte Isa Tola.

Prof. Dr. iur. Peter Hänni wurde vom Kommissionspräsidenten eingeladen, ein Einführungsreferat zum Thema «Spielraum des kantonalen Gesetzgebers im Bereich der Denkmalpflege» zu halten und stand zu Beginn der ersten Sitzung für Fragen der Kommissionsmitglieder zur Verfügung. Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard, Stefan Hochuli und Lea Neuenschwander stellten die Vorlage des Regierungsrates vor und machten einführende Erläuterungen. Nach der zweiten Sitzung gab die Direktion des Innern bei Prof. Dr. iur. Arnold Marti externe Abklärungen in Auftrag. Diese Abklärungen betrafen die Vereinbarkeit einzelner Fragestellungen des Denkmalschutzgesetzes mit übergeordnetem Recht. Das Papier wurde den Kommissionsmitgliedern vor der dritten Sitzung zugestellt.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

| | |
|-------------------------------|----|
| 1. Eintretensdebatte | 1 |
| 2. Detailberatung | 2 |
| 3. Schlussabstimmung | 19 |
| 4. Parlamentarische Vorstösse | 19 |
| 5. Anträge | 19 |

1. Eintretensdebatte

Die wichtigsten Änderungen der Revision des Denkmalschutzgesetzes gemäss Antrag des Regierungsrates beinhalten mehr Mitsprache für Eigentümerschaften, Unterschutzstellungen mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag, Stärkung der Politik im Unterschutzstellungsverfahren, Aufhebung der Denkmalkommission, regelmässige Aktualisierung des Inventars der schützenswerten Denkmäler und bessere Koordination von gemeindlichem Ortsbild- und kantonalem Denkmalschutz.

Die befürwortenden Voten für das Eintreten erklären, dass die Vorlage eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur aktuell geltenden Gesetzgebung bedeute, Klarheit schaffe und hilfreiche Instrumente wie etwa die vertragliche Unterschutzstellung zur Verfügung stelle. Die Vorlage sei relativ ausgewogen und trage dem Gemeinwohl und auch der Eigentümerschaft Rechnung. Einzelne Verbesserungsmöglichkeiten werden angesprochen und Diskussionen sowie Anträge in Aussicht gestellt (Inventarisierung, Beitragshöhe und -aufteilung, Abschaffung der Denkmalkommission).

Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen auf die Vorlage einzutreten.

2. Detailberatung

2.1 § 2 Abs. 1

Antrag:

Es wird beantragt, es seien seitens der Direktion des Innern die Auswirkungen der Revision des Denkmalschutzgesetzes von 2009 untersuchen zu lassen.

Begründung:

Es sei interessant, etwas über die effektiven Auswirkungen der Revision von 2009 auf die Eigentümerschaften sowie auf die Verwaltung bzw. den Kanton zu erfahren. Es sei nicht seriös, wenn der Gesetzgeber über etwas beschliesse, ohne diese Auswirkungen zu kennen.

Seitens der Direktion des Innern wird erklärt, dass der Auftrag des Parlaments sehr ernst genommen worden sei. Die Praxisänderung könne man beispielsweise mit dem Abbruch einer ganzen Häuserzeile im Zentrum von Baar illustrieren: Das Gesamtbild sei durchaus schützenswert gewesen (Ortsbildschutz), aber jedes einzelne Objekt hätte nur einen hohen und nicht einen sehr hohen Wert gehabt. Aus diesem Grund hätte die Kantonale Denkmalkommission keinen Antrag auf Unterschutzstellung gestellt und in der Folge die Direktion des Innern die Unterschutzstellung verweigert. Ablehnende Voten geben zu bedenken, dass der Antrag viel Arbeit und nicht viel Gewinn bringen würde. Zudem sei von Seiten der Fachleute darauf hingewiesen worden, dass der hohe bzw. sehr hohe Wert kein scharfer Begriff und für dessen Auslegung Ermessensspielraum gegeben sei.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 12:3 Stimmen **ab**.

Antrag:

Es wird beantragt, «sehr hohen Wert» durch «äusserst hohen Wert» zu ersetzen.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 9:6 Stimmen ohne weitere Diskussion **an**.

Antrag:

Es wird beantragt, dass für die Schutzwürdigkeit eines Objekts nicht nur ein Kriterium, sondern zwei der drei Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen.

Begründung:

Es solle eine Fokussierung auf Objekte stattfinden, die einen ausgesprochen hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen und das Gesetz in dieser Hinsicht verschärft werden.

In der Diskussion wird ablehnend darauf hingewiesen, dass bereits 2009 eine Verschärfung des Denkmalschutzgesetzes vorgenommen worden sei.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 12:3 Stimmen **an**.

2.2 § 3 Abs. 1

Die Direktion des Innern wurde damit beauftragt, zu § 3 Abs. 1 zwei bis drei Varianten von Formulierungen im Sinn auszuarbeiten, dass das Schutzziel des Erhalts der historischen Bau- substanz nicht als absolut definiert werde bzw. wonach es unter gewissen Verhältnismässig- keitsabwägungen auch möglich sei, nicht auf dem teilweisen oder vollen Substanzerhalt zu be- harren. Auf diese Weise solle zum Beispiel durch die Möglichkeit von Rekonstruktionen eine Relativierung der Substanz erfolgen können. Es gebe nämlich sehr viele Situationen, in denen man relativieren und nicht auf einem vollen Substanzerhalt beharren sollte, zum Beispiel wenn ein Gebäude nicht mehr nach den heutigen Erfordernissen (Raumhöhen, energietechnischer und statischer Zustand) nutzbar sei.

Kritische Stimmen halten fest, dass die Originalsubstanz das sei, was den denkmalpflegeri- schen Wert eines Objektes ausmache. So sei etwa ein echter Rembrandt einer Kopie vorzuzie- hen. Um die Verhältnismässigkeit, die individuell bei jedem Objekt geprüft werden müsse, gehe es an anderer Stelle in der Vorlage; das Anliegen sei hier, bei den Schutzzielen, an der fal- schen Stelle. Weiter sei zu bedenken, dass an Rekonstruktionen keine Beiträge bezahlt wür- den. Man könne nicht ein Haus unter Schutz stellen, an Ort und Stelle ein neues bauen und vom Staat Subventionen erhalten.

Die Direktion des Innern legte in der Folge verschiedene Formulierungsvorschläge vor. Die Kommission stimmt über die nachfolgende Formulierung ab:

§ 3 Abs. 1

«Denkmäler sollen von der Eigentümerschaft und den Fachinstanzen gepflegt, wissenschaftlich erforscht und **dem Schutzzumfang entsprechend** in ihrem Bestand gesichert werden.»

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 10:5 Stimmen **an**.

Antrag:

Es wird beantragt, § 3 Abs. 1 mit «Geschützte Denkmäler» zu ergänzen.

Begründung:

Es solle klar zwischen inventarisierten und geschützten Objekten differenziert werden.

Die Direktion des Innern gibt zu bedenken, dass es die Herausforderung dieses Gesetzes sei, dass unter dem Begriff «Denkmal» sehr viele verschiedene Kategorien erfasst seien, zum Bei- spiel auch die archäologischen Fundstellen wie etwa die prähistorischen Pfahlbausiedlungen. Diese Gebäulichkeiten hätten ihre Lebensdauer überschritten und würden nicht im herkömmli- chen Sinn genutzt. Sie werden daher in der Regel nicht geschützt, sondern nur wissenschaft- lich erforscht und in den meisten Fällen anschliessend zum Abbruch beziehungsweise zur Zer- störung freigegeben. Es gebe rund 500 archäologische Fundstellen im Kanton Zug, davon stünden nur fünf unter Denkmalschutz. Archäologische Denkmäler werden also praktisch nie

unter Schutz gestellt und würden mit der beantragten Präzisierung «geschützte Denkmäler» ausgeklammert.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 11:4 Stimmen **ab**.

2.3 § 3 Abs. 2

Antrag:

Es wird beantragt, folgenden Zusatz ins Gesetz aufzunehmen: «Bei der Anwendung von Schutzbestimmungen ist den Bedürfnissen der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers Rechnung zu tragen, sofern sie (die Bedürfnisse) nicht dem Schutzgedanken zuwider laufen.»

Begründung:

Den Bedürfnissen der Eigentümerschaft solle selbstverständlich Rechnung getragen werden, dies aber in Abwägung der verschiedenen Interessen.

Eingewendet wird, dass der Antrag mit der Interessenabwägung schon erfüllt sei. Es sei nirgendwo explizit festgehalten, dass die Interessen der Eigentümerschaft die Schutzinteressen überwiegen.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 12:3 Stimmen **ab**.

Antrag:

Es wird beantragt, § 3 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «[...] ist den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers Rechnung zu tragen.»

Begründung:

«Bedürfnis» sei ein eher schwacher Ausdruck. Man müsse vielleicht auch die Möglichkeiten (finanziell, von den Raumbedürfnissen her etc.) der betreffenden Leute berücksichtigen. In einer weiteren Ergänzung könne man nach Möglichkeit etwas mehr gewichten, ob die Besitzerinnen und Besitzer dieser Gebäude Familien und «einfache» Leute sind.

Ablehnend wird bemerkt, dass dieser Ansatz auf eine subjektive Beurteilung hinauslaufen würde. Es dürfe keinen Einfluss auf die Schutzwürdigkeit haben, ob das betreffende Haus reichen oder bedürftigeren Eigentümerschaften gehöre. Überdies stelle sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie die Rechtssicherheit bei einem Wechsel der Eigentümerschaft noch gewährleistet werden könne.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 9:6 Stimmen **ab**.

Antrag:

Es wird folgende Formulierung beantragt: «Bei der Anwendung von Schutzbestimmungen ist den Bedürfnissen der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers grösstmöglich Rechnung zu tragen.»

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 10:5 Stimmen und weitere Diskussion **ab**.

Redaktionelle Anpassung:

Der einheitlichen Verwendung des Begriffs «**Eigentümerschaft**» wird ohne Abstimmung zugestimmt.

2.4 § 4 Abs. 1**Antrag:**

Es wird im Hauptantrag beantragt, § 4 Abs. 1 sei vollständig zu streichen.

Begründung:

Es solle kein kantonales Verzeichnis der geschützten Objekte mehr geben.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 10:5 Stimmen **ab**.

Eventualantrag:

Es wird als Eventualantrag folgende Formulierung beantragt: «Objekte, an deren Erhaltung ein sehr hohes öffentliches Interesse besteht, ~~werden~~ **können** unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen **werden**.»

Begründung:

Soweit ISOS-Objekte betroffen seien, gebe es vom Bundesrecht her genügend Möglichkeiten, um Schutzvorkehrungen zu treffen. Es brauche kein kantonales Verzeichnis der geschützten Denkmäler. In der Folge würden Unterschutzstellungen zurückhaltender vorgenommen, was wiederum eigentümerfreundlicher sei. Es solle keine Verknüpfung des Denkmalverzeichnisses von § 4 mit dem absoluten Schutz mehr geben und das Vorhandensein eines Inventars nach § 5 würde genügen. Mit dem Eventualantrag bliebe das Denkmalverzeichnis bestehen, es würde aber in dem Sinn relativiert, dass jene Objekte nicht absolut geschützt wären, sondern im Sinne eines Kompromissvorschlages geschützt werden *können*.

Kritische Stimmen geben zu bedenken, dass das Verzeichnis eine gute Übersicht, insbesondere auch bei einem beabsichtigten Hauskauf sei und es kontraproduktiv wäre, § 4 zu streichen. Gebe es eine Liste, seien dort alle Eigentümerschaften mit denkmalgeschützten Objekten aufzuführen und nicht nur – entsprechend dem Eventualantrag – diejenigen Eigentümerinnen und Eigentümer, denen das beliebt. Eine vollständige Streichung von § 4 bedeute nicht nur, dass es das Verzeichnis nicht mehr geben würde, sondern auch, dass gar keine Objekte mehr unter Schutz gestellt werden könnten. Die Erhaltung der Baudenkmäler sei dem grössten Teil der Schweizer Bevölkerung sehr wichtig, weshalb die Interessen der Eigentümerschaft nicht priorisiert werden dürften. Im Gegenteil müsse man den Schutz verstärken, um einmalige Zeitzeugen, die unsere Geschichte erzählen und viel Wissen über unsere Kultur enthalten, zu erhalten. Weiter würde die Streichung von § 4 ein Vakuum produzieren, da sich diverse Gesetzesbestimmungen mit der Unterschutzstellung, dem Schutzzumfang, dem Instrument der vertraglichen Unterschutzstellung usw. befassen würden, die geschützten Objekte aber nirgends aufgeführt wären.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 10:5 Stimmen **an**.

Antrag:

Es wird beantragt, die Formulierung «sehr hohes öffentliches Interesse» durch «äusserst hohes öffentliches Interesse» zu ersetzen.

Begründung:

Die Anpassung folgt in Analogie zur Änderung in § 2.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 9:5 Stimmen mit 1 Enthaltung **an**.

Antrag:

Es wird folgende Formulierung beantragt: «Objekte (...) werden entsprechend dem definierten Schutzzumfang unter kantonalen Schutz gestellt.»

Begründung:

Die Formulierung müsse analog der Formulierung des neuen § 3 Schutzziele angepasst werden.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 15:0 Stimmen **an**.

2.5 § 10 Abs. 1 Bst. c**Antrag:**

Es wird folgende Streichung beantragt: «die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern er die Unterschutzstellung beschlossen hat».

Begründung:

Es leuchte nicht ein, dass die Direktion des Innern über die Aufhebung der Unterschutzstellung eines Objekts entscheide, wenn sie einst für die Unterschutzstellung zuständig gewesen sei. Dies, da künftig neu der Gesamtregierungsrat in Fällen, über die heute die Direktion des Innern befindet, zuständig sei. Im Sinne einer Vereinfachung solle der Regierungsrat generell über die Aufhebung des Schutzes beschliessen, unabhängig davon, ob er oder die Direktion des Innern die Unterschutzstellung beschlossen hatte.

Einzelne Kommissionsmitglieder halten den Antrag für begründet und geben zu bedenken, dass die Regierung diese operative Aufgabe in ihrer Kompetenz grundsätzlich delegieren werde. Dies sei sinnvoll, da der Regierungsrat schliesslich ein strategisches Gremium sei.

Die Direktion des Innern gibt zu bedenken, dass man der Regierung nicht immer mehr Aufgaben aufbürden, sondern stufengerecht entscheiden solle. Ablehnende Stimmen in der Kommission halten dafür, dass die Behörde, die ein Objekt unter Schutz gestellt hat, sich auch um die Aufhebung kümmern solle, da sie sich bereits intensiv mit der Angelegenheit befasst und viel Zeit dafür aufgewendet habe.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltung einstimmig **an**.

2.6 § 10 Abs. 3

Antrag:

Es wird beantragt, § 10 Abs. 3 nicht aufzuheben und die Denkmalkommission beizubehalten.

Begründung:

Es sei nicht sinnvoll, den ganzen Denkmalschutz der Verwaltung und der Regierung zu überlassen. Wenn eine Beteiligung der Bevölkerung am demokratischen Leben gewollt sei, brauche es eine solche Kommission.

Die Denkmalkommission befürwortende Stimmen weisen darauf hin, dass jetzt alles einseitig von der Exekutive entschieden werde; es brauche eine Kommission dazwischen, da eine solche – wie sie jetzt zusammengesetzt sei (politisch, Fach- und Verbandsvertretungen) –, bei einer Unterschützstellung in der Argumentation (auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit) sehr hilfreich sei. Aus der Abschaffung der Denkmalkommission ginge ausserdem eine ungewollte Stärkung der Verwaltung hervor. Geäussert werden die Vorschläge, eine Kantonsratskommission zu bilden, die in Streitfällen beigezogen würde, die Zusammensetzung der Kommission zu ändern (etwa eine reine Fachkommission zu bilden oder sie politisch zusammenzusetzen) oder Kommissionen in den Gemeinden zu installieren. Auch denkbar sei, dass die Kommission nur punktuell beigezogen würde.

Ablehnende Haltungen erklären, dass die Denkmalkommission nicht die gleiche politische Legitimation geniessen würde wie der Regierungsrat. Im Gesamtkonzept des neuen Gesetzes mit dem Instrument des verwaltungsrechtlichen Vertrags und der Kompetenzverteilung zwischen Regierungsrat und Direktion des Innern spiele die Denkmalkommission keine Rolle mehr. Es dürfe zudem nicht sein, dass bei einer Ausarbeitung einer guten, einvernehmlichen Lösung mit der Denkmalpflege, die Denkmalkommission die Vorarbeit mit dem Amt zunichtemache, indem sie einen entsprechenden Beschluss fälle; die Abschaffung der Kommission bringe somit eine Vereinfachung.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 8:7 Stimmen **ab**.

2.7 § 10 Abs. 4 (neu)

Antrag:

Es wird beantragt, folgende Formulierung ins Gesetz aufzunehmen: **«Der Regierungsrat berücksichtigt in seiner Beschlussfassung gemäss § 10 den Effekt von Mehrkosten auf den Kanton und die Gemeinde angemessen.»**

Begründung:

Die geringe Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden sei oft ein Grund, weshalb keine Einigung zwischen den Parteien (Eigentümerschaft und Denkmalpflege) zustande komme. Wenn der Regierungsrat dann den Entscheid in einem solchen Verfahren zu fällen habe, solle er sich der Kostenfolgen für die Eigentümerschaft bewusst sein.

Zu bedenken wird gegeben, dass sich eine solche Bestimmung kontraproduktiv auswirken könne, da eine Unterschützstellung aus Budgetgründen unter Umständen davon abhängig würde, ob ein Objekt zu Beginn oder am Ende eines Jahres zur Beratung stehe.

Die Direktion des Innern erklärt, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung immer wieder festhalte, dass die finanzielle Situation einer Gemeinde oder Eigentümerschaft nicht entscheidend sein könne. Zudem sei der Inhalt des Antrags bereits unter § 25 Abs. 1 Bst. d geregelt (Tragbarkeit der Kosten für Kanton und Gemeinde).

Es wird in Aussicht gestellt, den Antrag unter § 25 nochmals zu stellen.

Antrag:

Es wird beantragt, folgende Formulierung ins Gesetz aufzunehmen: **«Der Regierungsrat entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Antrag der Direktion des Innern.»**

Begründung:

Es solle analog § 11 Abs. 4 auch auf Stufe Regierungsrat festgesetzt werden, dass der Entscheid innerhalb von drei Monaten gefällt werden muss, damit die Verfahren nicht zu lange dauern. Heute gebe es dafür keine Frist.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 15:0 Stimmen einstimmig **an** und beschliesst ohne Abstimmung, diesen systematisch unter § 25 Abs. 5 (neu) aufzunehmen.

2.8 § 11 Abs. 5 Bst. b und c

Antrag:

Es wird die komplette Streichung von Abs. 5 Bst. b beantragt.

Begründung:

Diese Zuständigkeit für die Aufhebung des Schutzes müsse beim Regierungsrat bleiben.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 15:0 Stimmen und ohne Diskussion einstimmig **an**.

Aus gesetzessystematischen Gründen und zusammenhängend mit der Änderung von § 31 Abs. 2 und 3 (siehe dort), schlägt die Direktion des Innern folgende Ergänzung in § 11 Abs. 5 Bst. c vor: «die Änderung des Schutzes bei unter Schutz gestellten Denkmälern, **sofern die Standortgemeinde einverstanden ist;**»

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Ergänzungsvorschlag (Formulierung der Direktion des Innern) mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung und bei zwei Abwesenheiten **an**.

2.9 § 21 Abs. 1^a

Antrag:

Folgender Zusatz wird beantragt: **«Verbände müssen entsprechend angehört werden.»**

Begründung:

Die verschiedenen interessierten Verbände sollen neben der Standortgemeinde und der Eigentümerschaft einbezogen werden, denn sie seien unter Umständen beschwerdeberechtigt. Mit einem frühen Einbezug der Verbände lasse sich die Gefahr dadurch entstehender Verzögerungen minimieren.

Kritische Stimmen raten davon ab, die Verbände schon im Inventarisationsverfahren zu begrüßen.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 11:3 Stimmen ohne Enthaltung bei einer Abwesenheit **ab**.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, § 21 Abs. 1^a in dem Sinn zu erweitern, dass Eigentümerschaft und Standortgemeinde zum Zeitpunkt der Inventarisierung auch eine Einsprachemöglichkeit eingeräumt werde, ohne dass es automatisch zu einem Verfahren betreffend Schutzwürdigkeit komme.

Begründung:

Die Schutzabklärung sei ein relativ tiefgreifendes Verfahren.

Da der Eigentümerschaft, deren Objekt ins Inventar aufgenommen wird, dies nicht in Form einer Verfügung, sondern nur eines Briefes mitgeteilt wird und somit nur das Rechtsmittel im Rahmen der Abklärung der Schutzwürdigkeit gegeben ist, wird der Antrag von einigen Kommissionsmitgliedern als sinnvoll erachtet. Da von 1472 Objekten im Inventar bisher nur 189 entlassen worden seien, würden sehr viele im Inventar verbleiben – unter diesen viele entgegen dem Willen der Eigentümerschaft. Darum sei es wichtig, schon bei der Inventarisierung eine Einsprachemöglichkeit vorzusehen. Jede Handlung einer Behörde, auch wenn nur in Briefform, solle immer einer Verfügung gleichkommen. Zustimmung erhält die Meinung, dass das Unterschutzstellungsverfahren ein starkes Mittel sei und es eine Zwischenstufe geben müsste. Geäußert wird weiter, dass es eine Vereinfachung wäre, wenn die Objekte nicht allzu lange im Inventar bleiben dürften und bald entschieden sein müsste, ob sie unter Schutz gestellt werden oder nicht.

Die Direktion des Innern führt aus, dass die Inventarliste lediglich das Frühwarnsystem sei. Geprüft werde nur die fachliche Voraussetzung von § 25 Abs. 1 Bst. a); die anderen Kriterien würden bei der Inventarisierung nicht geprüft. Dieses Frühwarnsystem als solches anzufechten, sei völlig systemwidrig. Wolle eine Eigentümerschaft wissen, ob ein Haus wirklich einen Charakter hat, der zur Unterschutzstellung führt, müsse eine Schutzabklärung gemacht werden; der Schutzentscheid sei dann beschwerdefähig. Früher seien die Leute überdies gar nicht informiert worden. Erst seit zirka 15 Jahren würden diese Briefe zugestellt.

Seitens der Kommission wird ablehnend darauf hingewiesen, dass das Gesetz keine Voraussetzungen nenne, die für die Inventarisierung eines Objekts gegeben sein müssen. Für einen Rechtsschutz müssten Voraussetzungen vorhanden sein. Zudem wird zu bedenken gegeben, dass eine Beschwerdemöglichkeit unter § 21 Abs. 1^a an der falschen Stelle und unter § 39 sinnvoller sei. Eine Gesetzesanpassung wie beantragt würde eine Welle von Einsprachen und Abklärungen auslösen, die eigentlich nicht nötig wären.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 9:4 Stimmen mit 2 Enthaltungen **ab**.

Antrag:

Es wird folgender Zusatz beantragt: **«Die Eigentümerschaft kann jederzeit eine Neubeurteilung der Inventarisierung beantragen, wenn sich die Ausgangslage des Objekts für eine Beurteilung substantiell ändert.»**

Begründung:

Es könne sein, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen wieder ändern, dass eine neue Rechtsprechung eine völlig neue Basis schaffe, oder die Praxis sich ändere. Es sei sinnvoll, auch zwischen den ordentlichen Inventarrevisionen alle 15 Jahre eine Neubeurteilung zu verlangen, wenn sich die Ausgangslage substantiell verändert habe.

Ablehnend wird entgegen gehalten, dass eine Neubeurteilung vorgenommen werde, wenn ein Baugesuch eingereicht wird. Ein solches könne man jederzeit einreichen. Zudem werde die Verwaltung damit relativ stark belastet. Es werde davon ausgegangen, dass das Amt für Denkmalpflege und Archäologie seine Praxis an allfällige Gesetzesänderungen beim Kanton oder auf Bundesebene anpasse und die neuen Regeln anwende. Eine Ergänzung im Sinne des Antrags sei zudem unnötig. Wenn sich etwas in dem Sinn ändere, dass ein Objekt offensichtlich seinen Schutzcharakter verliere, könne die Eigentümerschaft eine Unterschutzstellungsabklärung beantragen, um eine Inventarentlassung zu bewirken.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 8:7 Stimmen **ab**.

2.10 § 21a Abs. 2**Antrag:**

Es wird ein neuer Abs. 3 beantragt: **«Vorbehältlich von übergeordnetem Recht ist eine Unterschutzstellung gegen den Willen der Eigentümerschaft unzulässig.»**

Begründung:

Es gebe heute Konstellationen von übergeordnetem Recht, die eine Unterschutzstellung auch gegen den Willen der Eigentümerschaft zulassen würden.

Kritische Voten sprechen sich für die Ablehnung des Antrags aus. Sonst müsste man theoretisch das ganze kantonale Gesetz aufheben und sich nur noch auf das Bundesgesetz stützen. Geäußert wird zudem, dass bereits einige Verbesserungen hätten eingebracht werden können und es in diesem Sinn denkbar wäre, bei der Unterschutzstellung von gewissen wirklich sehr schützenswerten Bauten gegen den Willen der Eigentümerschaft dafür die Staatsbeiträge zu erhöhen.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung **ab**.

2.11 § 23 Abs. 1 / § 24**Antrag 1:**

Es wird beantragt, unter § 23 Abs. 1 folgenden Zusatz anzubringen: **«Sie [die Direktion des Innern] koordiniert das Verfahren mit der Planungs- und Baubewilligungsbehörde nach Planungs- und Baugesetz.»**

Begründung:

Oft sei der Eindruck entstanden, dass die im Planungs- und Baugesetz vorgegebene Koordination nicht wie vorgesehen wahrgenommen werde. Die Gemeinde sei beim Bauen zwar zuständig, aber nicht, wenn es um den Denkmalschutz gehe. Wenn bei der Direktion des Innern ein

Unterschutzstellungsverfahren hängig sei, würden die Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen. Dies müsse von der Direktion des Innern koordiniert werden.

Antrag 2:

Es wird beantragt, bei § 24 an geeigneter Stelle einzufügen: «**Bei Widersprüchen hat sie formell neu zu verfügen.**»

Begründung:

Ziel sei es, dass die Eigentümerschaft ihre Unterlagen nicht an verschiedenen Orten eingeben müsse, sondern, dass eine einzige Verantwortlichkeit bestehe und dies im Gesetz auch so festgehalten sei.

Zu beiden Anträgen:

Ablehnend wird entgegen gehalten, dass die Gemeinde für die Koordination zuständig sei, wenn es um eine Baubewilligung gehe. Wenn es sich hingegen um eine reine Unterschutzstellung handle, sei es Sache des Amts für Denkmalpflege und Archäologie, alle relevanten Stellungnahmen einzuholen. Das Gesetz regle in § 24 Abs. 1, dass die Direktion des Innern das Unterschutzstellungsverfahren einleite.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** die Anträge 1 und 2 gemeinsam mit 12:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen **ab**.

2.12 § 25

Antrag:

Es wird in § 25 Abs. 1 folgender Zusatz beantragt: «Soweit der Schutz des Denkmals mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit der Eigentümerschaft nicht sichergestellt werden kann, entscheidet der Regierungsrat über die Unterschutzstellung **und den Schutzzumfang.**»

Begründung:

Wenn es eine Einigung zwischen beiden Parteien gebe, werde im Vertrag auch der Schutzzumfang definiert. Hier gehe es aber um Fälle, in denen kein öffentlich-rechtlicher Vertrag zustande gekommen ist; es sei im Sinne aller Beteiligten, dass der Regierungsrat nicht nur pauschal über die Unterschutzstellung entscheide, sondern auch über den Schutzzumfang.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 15:0 Stimmen einstimmig und ohne Diskussion **an**.

Antrag:

Es wird in Übereinstimmung mit bereits beschlossenen Anträgen beantragt, die folgende Formulierung in § 25 Abs. 1 Bst. a aufzunehmen: «das Denkmal von ~~sehr~~ **äuusserst** hohem wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert ist (**zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein**).»

Der Antrag wird stillschweigend übernommen.

Antrag:

Zu § 25 Abs. 1 Bst. d) wird die folgende Ergänzung beantragt: «die dem Gemeinwesen **und der belasteten Eigentümerschaft** entstehenden Kosten auch auf Dauer tragbar **erscheinen sind**;».

Begründung:

Da die Beurteilung, ob die Kosten tragbar sind oder nicht, im Moment erfolge, in dem entschieden wird, sei die Formulierung «erscheinen» zu unbestimmt. Es brauche für die Tragbarkeit der Kosten eine explizite gesetzliche Grundlage.

Befürwortende Stimmen halten es für wichtig, dass die Kosten für die Eigentümerschaft auf Dauer tragbar seien, geben aber auch zu bedenken, dass die Verknüpfung weniger mit dem Vermögen der Eigentümerschaft, sondern vielmehr mit dem Objekt gegeben sein müsse. Das Objekt müsse schliesslich mit den entstehenden Zusatzkosten wirtschaftlich nutzbar sein. Es solle mit den Staatsbeiträgen in einer Form restauriert werden, so dass es sinnvoll genutzt werden könne. Es dürfe nicht sein, dass ein Haus, das seit Generationen im Familienbesitz sei, wegen den finanziellen Verhältnissen einer aktuellen Eigentümerschaft veräussert werden müsse, nachdem es unter Schutz gestellt worden sei.

Kritische Stimmen äussern, dass es schwierig zu beurteilen sei, welche Kosten für die Eigentümerschaft tragbar seien. Die Direktion des Innern weist darauf hin, dass das Bundesgericht in seiner konstanten Rechtsprechung entschieden habe, dass rein finanzielle Interessen des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin an einer möglichst gewinnbringenden Ausnutzung seiner oder ihrer Liegenschaft das öffentliche Interesse an einer Eigentumsbeschränkung grundsätzlich nicht zu überwiegen vermögen. Eine Unterschutzstellung von Bauten, deren Schutzwürdigkeit erwiesen ist, wäre sonst in Stadtzentren oder an guter Geschäftslage illusorisch (Urteil des Bundesgerichts 1P.79/2005 vom 13. September 2005 E. 4.8, BGE 126 I 219 E. 2e S. 223; 118 Ia 384 E. 5d S. 393; 109 Ia 263 E. 5d S. 263). Je schutzwürdiger eine Baute ist, desto geringer sind Rentabilitätsüberlegungen zu gewichten (Urteil des Bundesgerichts 1C_55/2011 vom 1. April 2011, E. 7.1, BGE 126 I 219 E. 2c S. 222, 118 Ia 393, BGE vom 23.6.1995, in: ZBI 366 ff., 372). Die Tragbarkeit der Kosten sei zudem bereits im Rahmen der Verhältnismässigkeit (§ 25 Abs. 1 Bst. c) erfasst. Eine Abstellung auf die finanziellen Möglichkeiten der Eigentümerschaft würde dazu führen, dass bei Unterschutzstellungen zwischen ärmeren und reicheren Personen unterschieden werde. In der Kommission wird überdies diskutiert, dass ein Objekt eigentlich nicht aufgrund der Vermögensverhältnisse einer Eigentümerschaft klassifiziert werden dürfe; es würden sich dadurch die Unterschiede in der Gesellschaft verschärfen. Die Mitberücksichtigung der Eigentümerschaft sei mit Bst. c) genügend abgedeckt.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltung **an**.

Antrag:

Es wird beantragt, Bst. c folgendermassen zu ergänzen: c) «die Massnahme verhältnismässig ist **und eine langfristige Nutzung ermöglicht wird**;».

Begründung:

Es müsse eine gesamtheitlich nachhaltige Nutzung ermöglicht werden, die finanziell tragbar sei. Nachhaltig bedeute langfristig, finanziell tragbar, bewohnbar etc., nicht aber «ökologisch nachhaltig». Es gehe darum, dass man keine unnützen leeren Häuser unter Schutz stelle, sondern solche, die wirklich genutzt würden.

Befürwortende Stimmen aus der Kommission unterstützen den Antrag im Hinblick auf Gewerbeliegenschaften; er würde allenfalls verhindern, dass einer Eigentümerschaft aufgrund einer Unterschutzstellung erschwert würde, das Gebäude für das eigene Gewerbe zu nutzen.

Kritische Voten halten fest, dass die Denkmalpflege heute bereits sehr entgegenkommend sei.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** dem Antrag mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen **an**.

Antrag:

Es wird zu § 25 Abs. 1 Bst. b) folgende Ergänzung beantragt: «das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung allfällige entgegenstehende Privatinteressen **oder anderweitige öffentliche Interessen** überwiegt;».

Begründung:

Es gebe ausser der Erhaltung auch andere öffentliche Interessen, wie die sinnvolle Nutzung an einer Zentrums- oder der Neubau im Rahmen eines Quartier- oder Bebauungsplans, die einer Unterschutzstellung gegenüber stehen können und die es zu anerkennen gebe.

Ablehnende Voten weisen darauf hin, dass mit diesem Zusatz z.B. ermöglicht werde, dass das Theilerhaus nicht renoviert oder aus dem Denkmalschutz entlassen würde. Es sei zudem schwierig, wenn das Denkmalschutzgesetz nur auf die Wirtschaftlichkeit ausgelegt sei. Die Direktion des Innern erklärt, dass die aktuelle Praxis des Verwaltungsgerichts bereits eine Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen vorsehe und die Ergänzung damit nicht notwendig sei.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 8:6 Stimmen bei 1 Abwesenheit **an**.

Antrag 1:

«Objekte, die jünger als 70 Jahre alt sind, können nicht gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden.»

Begründung:

Damit ein Objekt als Denkmal qualifiziert werden könne, müsse es eine gewisse Zeit bestanden und kurzfristigen Trends standgehalten haben. Aus kurzfristigen Überlegungen heraus ein Objekt unter Schutz zu stellen, sei nicht zielführend. Wenn Objekte, die Zeugen einer architektonischen Epoche seien oder wissenschaftlichen Charakter hätten, in ihrer unveränderten Form langfristig unterhalten werden müssten und nicht rekonstruiert werden dürften, würden für die Zukunft gewisse Hypothesen erstellt. Dies gelte es zu verhindern. Dass auch Objekte wie ganz einfache Ferienhäuschen aus den 60er-Jahren für eine Unterschutzstellung vorgeschlagen werden, sei übertrieben. Mit der vorgeschlagenen Limitierung solle dies verhindert werden und der geschützte Bestand quantitativ etwas eingegrenzt werden können. Somit stünden für die alten, substantiell schützenswerten Bauten mehr Mittel zur Verfügung und man könnte diese besser schützen.

Kritische Stimmen geben zu bedenken, dass auch Objekte, die noch nicht 70 Jahre alt seien, unter Schutz gestellt werden könnten. Zudem sei das Alter eines Objekts nicht wirklich relevant, sondern es gehe darum, dass man wirklich spezielle Objekte schützen könne. Bei jedem Paragraphen eine absolute Verschärfung einzubringen sei problematisch, denn so bleibe wirklich gar nichts mehr übrig, das man schützen könne.

Die Denkmalpflege erklärt, dass es für eine sichere Einschätzung betreffend den denkmalpflegerischen Wert einen gewissen zeitlichen Abstand (mindestens eine Generation, also ca. 30

Jahre) brauche. Die meisten Kantone hätten die Grenze zwischen 1970 und 1980 gesetzt. Am grosszügigsten inventarisiere der Kanton Bern (mindestens 30 Jahre alte Objekte). Der Kanton Zug inventarisiere bis ins Jahr 1975, also mit einem zeitlichen Abstand von 43 Jahren, womit die Nachkriegsarchitektur noch erfasst werde. Beispiele für jüngere geschützte Objekte (eilvernehmliche Unterschutzstellungen) seien das Lassalle Haus in Edlibach oder die Kantonalbank in Zug. Ein 70-jähriges Gebäude habe mindestens zwei Renovationszyklen erfahren, und wenn die Eigentümerschaft keine Möglichkeit gehabt habe, in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege zu sanieren, sei dann meist schon zu viel alte Substanz zerstört. Würde die strikte Grenze ins Gesetz geschrieben, nähme man den Eigentümerinnen und Eigentümern, die gerne mit der Denkmalpflege zusammenarbeiten möchten, diese Möglichkeit. Feste Altersgrenzen bestünden überdies weder in den bundesrechtlichen noch in den völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen, denn massgebend sei allein die Denkmalqualität. Mit einer Altersgrenze von 70 Jahren stünde das Gesetz im Widerspruch zu den übergeordneten Rechtsgrundlagen sowie der Praxis.

Ergänzter Antrag:

Der Antrag wird folgendermassen ergänzt: **«Objekte, die jünger als 70 Jahre alt sind, können nicht gegen den Willen des Eigentümers ins Inventar aufgenommen werden.»**

Begründung:

Somit sei das Einverständnis der Eigentümerschaft die Basis: Wenn diese davon ausgehe, ihr Haus sei schützenswert, könne sie mit der Denkmalpflege zusammenarbeiten, auch wenn das Haus noch nicht 70 Jahre alt sei.

Die Direktion des Innern wendet ein, dass dies rechtlich nicht möglich sei: Über die Aufnahme ins Inventar von Objekten, deren Schutz aus fachlichen Gründen erwogen wird, entscheide nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer. Wenn die Denkmalpflege erst nach 70 Jahren abklären könne, ob ein Objekt potenziell schützenswert ist, bedeute dies die Abschaffung des Denkmalschutzes für Objekte dieser Zeitstellung. Nach 70 Jahren seien an einem Gebäude in der Regel schon so viele Renovationen und Umbauten erfolgt, dass der denkmalpflegerische Wert in der Regel nicht mehr gegeben sei.

Befürwortende Stimmen finden den Ansatz interessant, dass die Eigentümerschaft die Möglichkeit hätte, sich zu wehren, wenn ihr Haus auf der Inventarliste stehe. Es wird vorgeschlagen, den Antrag mit dem Mindestalter von 70 Jahren nicht bei der Inventarisierung, sondern bei der Unterschutzstellung einzufügen. Einerseits bleibe das Inventar dann als Frühwarnsystem bestehen. Andererseits würden unter 70 Jahre alte Objekte, die nicht interessant sind, nicht unter Schutz gestellt.

Antrag 2:

«Objekte, die jünger als 30 Jahre alt sind, können nicht gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden.»

Antrag 3:

«Objekte, die jünger als 43 Jahre alt sind, können nicht gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden.»

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag grundsätzlich (ohne Abstimmung über die Zahl) mit 11:2 bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit **an**.

Antrag 1 (70 Jahre) obsiegt mit 9 Stimmen gegen Antrag 2 (30 Jahre) mit 0 Stimmen und Antrag 3 (43 Jahre) mit 5 Stimmen bei einer Enthaltung.

Dem Vorschlag der Direktion des Innern, die Bestimmung als neuen Abs. 4 von § 25 einzufügen, wird stillschweigend zugestimmt.

2.13 § 30 Abs. 1^a

Antrag:

Es wird folgende Ergänzung beantragt: **«Ist eine langfristige Nutzung nur unter sehr schweren Bedingungen möglich oder sind die Kosten auf Dauer sehr schwer tragbar, dann sind im Sinne der Ermöglichung von vertraglichen Einigungen in Ausnahmefällen Rekonstruktionen unter Verwendung historischer Bauelemente möglich.»**

Begründung:

Ein Kommissionsmitglied führt aus, dass, obwohl die Meinung bestehe, Denkmalschutz sei ausschliesslich die Erhaltung der alten Substanz, müsse es ultima ratio möglich sein, dass ein schützenswertes Haus – könne es in der alten Substanz nicht unter vertretbaren Kosten erhalten und vor allem genutzt werden – abgebrochen und irgendwo neu gebaut werden kann. Dabei könne man sehr schützenswerte, relevante Elemente in die Rekonstruktion einbauen. Für den rekonstruierten Teil gäbe es keine Beiträge, für den Erhaltungsanteil aber schon. Es gebe in Deutschland wunderschöne Kleinstädte, die alle nach dem Krieg rekonstruiert worden seien. Die vorgeschlagene Regelung soll Fällen begegnen, in denen die Sanierung von geschützten Objekten derart kostspielig sei, dass eine Rekonstruktion vernünftiger wäre. Auch solle betreffend die vertragliche Einigung das Feld für mehr Möglichkeiten geöffnet werden.

Unterstützende Voten für eine Rekonstruktion in der Kommission erklären, dass eine denkmalgerechte Sanierung bei schwerer Nutzbarkeit und hohen Kosten gerade nicht mehr möglich sei. Der Ortsbildschutz, den die meisten Leute befürworten würden, bliebe dadurch erhalten. Die Möglichkeit von Rekonstruktionen sei gerade dann wichtig, wenn bei einem denkmalgeschützten Haus während der Sanierung etwa ein verfallener Dachstock zum Vorschein komme. Dann müsse man entscheiden, ob man das Objekt wieder aus dem Schutz entlasse oder es unter Schutz lasse und eine Rekonstruktion des Daches mache. Im letzteren Fall müsse die Sanierung des nicht rekonstruierten Hausteils von der Denkmalpflege mitfinanziert werden. Angeführt wird zudem, dass es im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Vertrags wichtig wäre, mehr Spielraum und mehr Möglichkeiten für beiderseits gute Lösungen vorzusehen.

Ablehnende Voten erklären, dass es sich dann um einen staatlich subventionierten Neubau im alten Stil und nicht um ein im Sinne des Denkmalschutzgesetzes wertvolles Gebäude handle. Es gehe bei diesem Antrag im Klartext nur um die Beiträge. Rekonstruktionen würden nicht in eine Denkmalschutz-Gesetzgebung gehören. Ein Verweis auf die Tragbarkeit der Kosten sei problematisch, da diese relativ seien und sich eine Situation schnell verändern könne. Eine Ergänzung wie die vorgeschlagene mache das Ganze noch komplizierter und umständlicher. Der Sinn von § 25 Denkmalschutzgesetz sei zudem, dass Objekte, die nicht unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erhalten werden könnten, nicht unter Schutz gestellt würden. Die Eigentümerschaft könne damit also machen, was sie wolle und brauche dafür keinen Vertrag. Fragwürdig sei zudem, was mit dem ganzen Geld, das der Kanton in Restaurierungen von geschützten Objekten investiert habe, passiere, wenn eine Menge Objekte aufgrund der Verschärfungen des Gesetzes aus dem Schutz entlassen werden.

Die Direktion des Innern weist darauf hin, dass Rekonstruktionen nichts mehr mit Denkmalschutz im Sinne des Gesetzes zu tun hätten. Wenn das Kriterium der Verhältnismässigkeit

nicht gegeben sei, könne man ein Objekt gar nicht erst unter Schutz stellen. Für solche Objekte, die gar nicht beitragsberechtigt seien, brauche es auch keine Regelung. In einem Fall, wo sich im Zuge der Sanierung herausstelle, dass die damals getroffenen Annahmen falsch seien beziehungsweise das Haus nicht mehr sanierbar sei, müsse auf die Unterschutzstellungsverfügung zurückgekommen beziehungsweise der Schutzzumfang geändert werden. Sähe das künftige Gesetz vor, dass sowohl Unterschutzstellungen als auch Rekonstruktionen erlaubt wären, würde die Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes grosse praktische Probleme bergen. Auch gesetzessystematisch ist es nicht möglich, betreffend nicht geschützte Denkmäler einen Vertrag abzuschliessen.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 11:2 Stimmen ohne Enthaltung und mit zwei Abwesenheiten **ab**.

Die Kommission nimmt stillschweigend die folgende redaktionelle Anpassung von § 30 Abs. 1^a auf Vorschlag der Direktion des Innern an: «**Geschützte** Baudenkmäler können [...]»

2.14 § 31 Abs. 2 und 3**Antrag:**

Es wird folgender Zusatz beantragt: «Die Unterschutzstellung, **die Änderung des Schutzzumfangs sowie die Aufhebung der Unterschutzstellung erfolgen** in der Regel mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag oder falls kein Vertrag zu Stande kommt, durch behördlichen Entscheid.»

Begründung:

Auch bei Änderungen oder Aufhebung der Unterschutzstellung brauche es entweder eine Vertragsänderung oder einen behördlichen Entscheid.

Die Direktion des Innern legt folgenden Formulierungsvorschlag für Abs. 1 und Abs. 2 vor:

² Der Regierungsrat kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt oder wichtige Gründe der Unterschutzstellung nicht mehr gegeben sind.

³ Die Direktion des Innern genehmigt vertragliche Anpassungen des Schutzzumfangs bei unter Schutz gestellten Denkmälern, sofern die Standortgemeinde damit einverstanden ist. Stimmt die Standortgemeinde der vertraglichen Anpassung nicht zu, erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Beschlüsse:

Die Kommission **nimmt** den Antrag (Formulierung der Direktion des Innern) zu § 31 Abs. 2 mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen und zwei Abwesenheiten **an**.

Die Kommission **nimmt** den Antrag (Formulierung der Direktion des Innern) zu § 31 Abs. 3 mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung und zwei Abwesenheiten **an**.

2.15 § 34 Abs. 1

Antrag:

Es wird zu § 34 Abs. 1 folgende Änderung beantragt: «~~Kanton und Gemeinden leisten je gleich hohe Beiträge~~ **Der Kanton leistet 75% und die Gemeinden 25%** an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. [...]»

Begründung:

Wenn im gleichen Jahr mehrere Objekte unter Denkmalschutz restauriert werden, sei in finanziell schwächeren Gemeinden die Tragbarkeitsgrenze rasch überschritten.

Eine kritische Stimme gibt zu bedenken, dass es selbstverständlich Gemeinden mit knappen finanziellen Möglichkeiten gebe, aber auch wohlhabende. Daher solle das Beitragsverhältnis bei 50:50 belassen werden. Der Antrag würde schliesslich nur eine Verschiebung der Kosten auf den Kanton mit sich bringen. Allenfalls müsse das Anliegen beim ZFA berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 8:5 Stimmen ohne Enthaltung und bei zwei Abwesenheiten **an**.

2.16 § 34 Abs. 2

Antrag:

§ 34 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen: «Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung ~~30%~~ **50%** und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70%.»

Befürwortend wird festgehalten, dass die substanzerhaltenden Aufwendungen einen grossen Eigentumseingriff bedeuten würden. Auch die massive Entwertung der Liegenschaften durch die Unterschützstellung rechtfertige eine solche Erhöhung der Kantonsbeiträge.

Ablehnend wird bemerkt, dass der Antrag auf eine Bevorzugung der Eigentümerschaft hinaus laufe. Es gehe hier vor allem um lokale und regionale Objekte, meist ohne Ausstrahlung über den ganzen Kanton.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 12:1 Stimmen ohne Enthaltung und bei zwei Abwesenheiten **an**.

2.17 § 39 Abs. 1

Antrag:

Es wird die folgende redaktionelle Änderung beantragt: «Ein nach diesem Gesetz getroffener behördlicher Entscheid kann von den Parteien gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz mit Beschwerde ~~an~~ an den Regierungsrat bzw. an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.»

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** diese redaktionelle Änderung stillschweigend **an**.

2.18 § 39 Abs. 2

Antrag:

Es wird folgende Ergänzung zu § 39 Abs. 2 beantragt: «Das Beschwerderecht [...] steht auch denjenigen kantonalen Vereinigungen zu, die sich statutengemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen, in diesem Feld aktiv sind, über einen hohen Leistungsausweis verfügen und über eine breite Mitgliederbasis verfügen. [...]».

Begründung:

Die Statutenanforderung, die sich an einen Verein richte, sei allein nicht genug. Es sei wichtig, dass die Vereinigungen wirklich im Feld der Denkmalpflege aktiv sind, einen hohen Leistungsausweis und eine gewisse Mitgliederbasis haben.

Kritisiert wird der Antrag von einzelnen Kommissionsmitgliedern, da er Begriffe enthalte, die schwierig zu definieren und zudem subjektiv seien. Den Einschub brauche es nicht. Was verstehe man etwa unter einem hohen Leistungsausweis und einer breiten Mitgliederbasis? Heisse das eine gewisse Anzahl gewonnener Verwaltungsgerichtsentscheide oder gut geheissener Rekurse bei der Regierung? Seien aktive Mitglieder gemeint? Die Anforderungen im Antrag des Regierungsrats seien ausreichend: Die Regierung bestimme die Vereinigungen alle vier Jahre und diese müssten seit mindestens fünf Jahren aktiv sein.

Beschluss:

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 7:5 Stimmen bei einer Enthaltung und zwei Abwesenheiten **an**.

Antrag:

Es wird beantragt, dass die Vereinigungen auch im Kanton Zug eine mindestens zehnjährige statutarische Tätigkeit nachweisen müssen.

Begründung:

Die Regelung im Kanton Zug sei auf jene im Bundesrecht (Art. 12 NHG) abzustimmen. Weshalb im Kanton Zug eine grosszügigere Regelung vorgesehen sei, so dass Beschwerden eher ermöglicht würden, sei unverständlich. Die Verfahrensdauer bei umstrittenen Unterschutzstellungen (bis und mit Bundesgericht) könne ohne weiteres fünf oder mehr Jahre betragen. Es könne unter der jetzigen Regelung also gezielt ein Verein gegründet werden, um in fünf Jahren noch mitwirken zu können. Solche Missbräuche müssten verhindert werden.

Ablehnend wird zu Bedenken gegeben, dass der Kanton Zug ein moderner, zukunftsgerichteter und kleiner Kanton sei. Es mache keinen Sinn, dass neu konstituierte oder allenfalls fusionierte Vereine zehn Jahre warten müssten, bis sie beschwerdeberechtigt seien. Eine zielgerichtete Vereinsgründung sei zwar nicht auszuschliessen, eine solche stehe aber allen politischen Gruppierungen offen. Wichtig sei auch anzumerken, dass die geäusserten Bedenken in den letzten Jahrzehnten nie eingetroffen seien.

Beschluss:

Die Kommission **lehnt** den Antrag mit 8:4 Stimmen bei einer Enthaltung und zwei Abwesenheiten **ab**.

3. Schlussabstimmung

Die Kommission **stimmt** der Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) in der Schlussabstimmung mit 10:3 Stimmen ohne Enthaltung bei zwei Abwesenheiten **zu**.

Die Kommissionsminderheit kündigt einen Minderheitsbericht an.

4. Parlamentarische Vorstösse

Abschreibung der Motion der Kantonsräte Thimeo Hächler, Daniel Abt und Manuel Brandenburg vom 13. Januar 2014 betreffend Neuorganisation der Denkmalpflege im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2342.1 - Laufnummer 14549);

Abschreibung der Motion von Thimeo Hächler, Daniel Abt und Manuel Brandenburg vom 25. November 2014 betreffend die Unterschutzstellungen der Denkmalpflege im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2453.1 –14823);

Erheblicherklärung und Abschreibung der Motion von René Kryenbühl, Karl Nussbaumer und Manuel Brandenburg vom 7. September 2017 betreffend Reduktion der Denkmalpflege auf das Minimum, das Verbot von Unterschutzstellungen gegen den Willen des Eigentümers und teilweiser Aufhebung des Denkmalschutzgesetzes (Vorlage Nr. 2779.1).

Mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung bei zwei Abwesenheiten wird den Abschreibungen der Motionen beziehungsweise der Erheblicherklärung und Abschreibung der Motion einstimmig zugestimmt.

5. Anträge

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage Nr. 2823.1 –15679 einzutreten;
2. mit 10:3 Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 2823.1 –15679 mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen;
3. mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung die Motion von Thimeo Hächler, Daniel Abt und Manuel Brandenburg vom 13. Januar 2014 betreffend Neuorganisation der Denkmalpflege im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2342.1 –14549) als erledigt abzuschreiben;
4. mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung die Motion von Thimeo Hächler, Daniel Abt und Manuel Brandenburg vom 25. November 2014 betreffend die Unterschutzstellungen der Denkmalpflege im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2453.1 –14823) als erledigt abzuschreiben;
5. mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung die Motion von René Kryenbühl, Karl Nussbaumer und Manuel Brandenburg vom 7. September 2017 betreffend Reduktion der Denkmalpflege auf das Minimum, das Verbot von Unterschutzstellungen gegen den Willen des Eigentümers und teilweiser Aufhebung des Denkmalschutzgesetzes (Vorlage Nr. 2779.1) als erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Es wird die Einreichung eines Minderheitsberichts in Aussicht gestellt.

Zug, 25. Juni 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Beat Sieber

Kommissionsmitglieder:

Sieber Beat, Cham, Präsident

Abt Daniel, Baar

Baumgartner Hans, Cham

Brandenberg Manuel, Zug

Dittli Laura, Oberägeri

Etter Andreas, Menzingen

Giger Susanne, Zug

Hess Mariann, Unterägeri

Iten Patrick, Oberägeri

Kryenbühl René, Oberägeri

Letter Peter, Oberägeri

Nussbaumer Karl, Menzingen

Schuler Hubert, Hünenberg

Umbach Karen, Zug

Weber Florian, Walchwil